

FEUER

F853.1

Indirekte Blitzschäden - Erweiterungspaket 2

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Über-
spannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert, soweit nicht aus einer anderen Versicherung
Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizza vereinbarten
Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
- c) den elektrischen Teilen von Unterwasserpumpen (auch außerhalb der Gebäude) incl. Grabarbeiten
- d) allen Elektromotoren (auch in Arbeitsmaschinen wie Kompressoren und dergleichen)
- e) der gesamten Meß- Steuer-, Regeltechnik, Alarm- und sonstigen Anlagen der ehemaligen
Landwirtschaft
- f) elektrische Teile der Schwimmbadtechnik

Nicht versichert sind:

- Schäden an Melkrobotern (das sind automatische Melkanlagen) und deren Teilen
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphä-
rischer Entladungen.